

E. Ungleich in Leipzig. 10158 *Dose: König Tetzlaw und sein kurzweiliger Rat. 5 <i>M</i> ; geb. 6 <i>M</i> .	Kenien-Verlag in Leipzig. 10165 Philippi: Vom frühen Leben. 2 <i>M</i> .
Verlag Neues Leben, Wilhelm Borngräber in Berlin. 10150 Willecke: Reflexe. 3 <i>M</i> 50 <i>h</i> ; geb. 5 <i>M</i> ; Vorzugsausg. in Leder 7 <i>M</i> 50 <i>h</i> . Schwarz: Mimen, Typen und Originale. 2 <i>M</i> .	Verbotene Druckschriften. Durch Beschluß des Amtsgerichts zu Hohenfelza vom 19. August 1910 ist die Beschlagnahme der Nummer 30 des Witz- blattes »Kurjer Swiateczny«, d. d. Warschau den 24. Juni 1910 angeordnet, weil das auf dem Titelblatt befindliche Bild mit Text eine Majestätsbeleidigung — § 95 St.-G.-Bs. — enthält. Bromberg, den 31. August 1910. (gez.) Der Erste Staatsanwalt. (Deutsches Jahrbuchblatt Stück 3486 vom 5. September 1910.)
Hugo Voigt in Leipzig. 10154 Funk: Die Schule des Landwirts. Leitfaden für den Unter- richt an landwirtschaftlichen Lehranstalten, sowie zur Selbst- belehrung. 4. Aufl. 5 <i>M</i> .	

Nichtamtlicher Teil.

Gesetzentwurf betreffend den Beitritt der Niederlande zur Berner Literatur-Union.

Durch königliche Botschaft vom 22. August 1910 ist der zweiten Kammer der Generalstaaten der Niederlande der Gesetzentwurf zum Beitritt der Niederlande zur Berner Union vorgelegt worden.

Dazu wird einleitend folgendes bemerkt:

Auf Einladung der Deutschen Regierung wurde am 14. Oktober 1908 in Berlin eine Konferenz von Abgeordneten verschiedener Staaten, worunter auch die Niederlande, eröffnet, um gemäß Artikel 17 der am 9. September 1886 in Bern abgeschlossenen Übereinkunft eine etwa wünschenswerte Revision dieses Vertrags, sowie etwa anzubringende Abänderungen zu erwägen und diese mit denjenigen der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 zu einem einzigen Text zu verschmelzen.

Bei der Einladung zu dieser Konferenz wurde ebenso wie bei der ersten Revision der Berner Übereinkunft in Paris der Standpunkt eingenommen, auch nicht der Berner Union beigetretene Länder zuzulassen, und dabei die Versicherung abgegeben, daß deren Abgeordnete an den Beratungen teilnehmen können sollten, ohne daß sie zu einer Darlegung der Meinung des von ihnen vertretenen Landes verpflichtet wären.

Nachdem sich also aus einer Teilnahme von niederländischer Seite an der Tätigkeit dieser Konferenz mit Rücksicht auf die Haltung, die die Niederlande demnächst hinsichtlich eines internationalen Schutzes literarischer und künstlerischer Werke einnehmen würden, keine bindenden Folgen ergaben, kam die Regierung der Einladung nach und sandte vier Abgeordnete nach Berlin, nämlich:

Herrn F. W. J. G. Snijder van Wisselerke vom Justizdepartement, Direktor des Bureaus für gewerbliches Eigentum,

Herrn L. J. Plemp van Duiveland, Hauptredakteur von De Nieuwe Courant,

Herrn Herman Robbers, Vorstandsmitglied des Literarischen Vereins, und

Herrn W. B. van Stokum, Verlagsbuchhändler.

Diese Delegierten hatten den Auftrag, den Beratungen der Konferenz beizuwohnen, ohne indessen bevollmächtigt zu sein, die herbeizuführende Übereinkunft zu unterzeichnen. Da der Stand der öffentlichen Meinung in den Niederlanden einen allenfallsigen Beitritt zur Konvention nicht als bestimmt ausgeschlossen erscheinen ließ, hatte die Delegation zugleich den Auftrag, möglichst dahin zu wirken, daß einem allenfallsigen Beitritt der Niederlande durch Annahme schärferer Bedingungen nicht noch weitere neue Hindernisse in den Weg gelegt werden würden. In dieser Richtung ist

die Vertretung der Niederlande zu ihrem vollen Rechte gekommen.

Auf beabsichtigter Konferenz, deren Sitzungen nach den hierbei in sechs Exemplaren bei der Kanzlei niedergelegten »Actes et Documents« bis zum 14. November 1908 dauerten, waren außer den Abgeordneten der schon an die Berner Übereinkunft angeschlossenen Staaten (nämlich Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Japan, Italien, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien und Tunis) noch anwesend Abgeordnete von Argentinien, Chile, China, Columbien, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Liberia, Mexiko, Nicaragua, der Niederlande, von Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Siam, Uruguay, Venezuela und von den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Am 13. November 1908 wurde der neue Text der Berner Übereinkunft durch die Bevollmächtigten aller bereits früher beigetretenen Staaten, sowie derjenigen von Liberia unterzeichnet.

Nachdem die Niederländische Regierung sah, daß die allgemeine Meinung in den Niederlanden sich mehr und mehr zu gunsten eines Anschlusses erwies, war sie der Ansicht, daß nunmehr nicht länger gewartet werden durfte, bei den Kammern die Erwägung der Frage anhängig zu machen, ob nicht nur aus sittlichen Gründen, sondern auch im Interesse der niederländischen Literatur und zur Erhöhung des geistigen Niveaus der Nation ein tatsächliches Bedürfnis besteht, daß die Niederlande sich einer Staatenunion anschließen, die einen Schutz der Geistesprodukte aus ihrer Mitte mit sich bringt.

Es ist unumstößlich, daß ein solcher Anschluß der Wunsch eines ansehnlichen Teils des Landes ist, nach den zahlreichen Artikeln der Presse zu urteilen, die darauf bestehen, daß das geistige und künstlerische Eigentum des Fremdlings hierzulande in Ehren gehalten werde, und auf den Schaden für unsere Werke im Ausland beim Ausbleiben eines Schutzes in unserem Lande hinweisen.

Durch verschiedene niederländische Vereinigungen wird auch ernstlich auf unseren Beitritt zu einer internationalen Regelung wie der Berner Übereinkunft gedrungen; in dieser Beziehung sei hingewiesen auf die eingelaufenen Writschriften der Gruppe Niederland des Allgemeinen Niederländischen Verbandes, des Berner Konventionsbundes, des Haagischen Kunstkreises, der Literarischen Vereinigung, der Königlichen Vereinigung »Het Nederlandsch Tooneel«, der Malergenossenschaft »Pulchri Studio«, des Niederländischen Verlegerverbandes.

Da eine Teilnahme der Niederlande an der Revision der Berner Übereinkunft in Berlin dem Lande geldliche Verpflichtung auferlegt und gesetzliche Rechte betrifft, ist die Mitwirkung der Generalstaaten erforderlich.

Das Anrufen dieser Mitwirkung verkürzt keineswegs das ausschließliche Recht der Krone, Verträge abzuschließen. Die Teilnahme an der Berliner Revision umfaßt jedoch